

1. Der Auftraggeber (Stadt Münster, Volkshochschule; hier: vhs Münster) beauftragt den Auftragnehmer (hier: Kursleitende), die in der Honorarvereinbarung genannte Veranstaltung eigenverantwortlich und frei von Weisungen durchzuführen. Es wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Arbeitsverhältnis begründet.
Die Kursleitenden führen die Veranstaltungen auf der Grundlage des vereinbarten Auftrages in eigener Verantwortung durch. Es können Vereinbarungen zur Konkretisierung der Leistung getroffen werden.
2. Eine Honorarvereinbarung wird für jede Veranstaltung (Kurs oder Einzelveranstaltung) abgeschlossen. Das Vorliegen der unterschriebenen Honorarvereinbarung mit den anliegenden vertraglichen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Durchführung der Veranstaltung.
3. Aufgrund der Honorarvereinbarung haben die Kursleitenden die rechtliche Stellung von selbstständig Lehrenden. Die Honorarvereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis, entfaltet jedoch gegenseitige Bindungspflichten nach dem Dienstvertragsrecht der §§ 611 ff. BGB. Die Tätigkeiten als Kursleitende enden mit Ablauf der Veranstaltungen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses seitens der Kursleitenden bedarf der schriftlichen Kündigung.
Der Abschluss einer unbefristeten Tätigkeit ist ausgeschlossen. Auch die wiederholten Tätigkeiten als Kursleitende führen zu keiner über die Honorarvereinbarung hinausgehenden Bindung und Verpflichtung der Beteiligten.
4. Die Kursleitenden können an den von den Fachbereichen durchgeführten Konferenzen teilnehmen. Sitzungsgelder werden gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung gezahlt.
5. Die vhs Münster kann Veranstaltungen aus wichtigen Gründen (z. B. Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl) absagen.
6. Die Kursleitenden informieren die vhs Münster umgehend, wenn sie einzelne Veranstaltungen nicht selber durchführen können. Sie vereinbaren dann mit der vhs Münster den Einsatz einer Vertretung, die Verschiebung oder den Ausfall des Termins bzw. der Veranstaltung.
7. Die Zahlung des Honorars erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Veranstaltungen und Unterrichtsstunden. Das Honorar ist der vhs Münster nach Abschluss der Lehrtätigkeit in Rechnung zu stellen. Bei Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind Teilzahlungen möglich.
Alle wechselseitigen Ansprüche aus den abgeschlossenen und von Ihnen erbrachten Verträge müssen von Ihnen innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Studienjahres schriftlich abgerechnet werden. Die Abrechnung muss den Vorgaben des § 14 UstG genügen. Die Abrechnung kann analog oder digital erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Gegen nach diesem Datum eingehende Forderungen wird die Stadt Münster die „Einrede der Verjährung“ erheben. Das bedeutet, dass sie die Geltendmachung der Forderung nicht mehr akzeptiert wird.
8. Die gezahlten Honorare werden vom Auftraggeber, Stadt Münster nicht versteuert. Die Stadt Münster ist gemäß der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden“ (MV) verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde die geleisteten Zahlungen mitzuteilen.
9. Die Kursleitenden werden darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VI auch im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbstständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit keine Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung oder sonstige Befreiungstatbestände vorliegen. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von den Kursleitenden selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI).
10. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz. Die Kursleitenden stellen insoweit die Stadt Münster von etwaigen Forderungen der Sozialversicherungsträger frei.

11. Die Honorarvereinbarung wird vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel geschlossen.
Kommt eine Veranstaltung nicht zustande oder wird sie wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl abgesetzt, besteht lediglich Anspruch auf Honorierung der bereits durchgeführten Unterrichtsstunden. Anspruch auf ein Ausfallhonorar besteht nicht.
12. Die Kursleitenden sind nicht berechtigt, die vhs gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten.
An- und Abmeldungen von Kursteilnehmenden sind nur gegenüber der vhs verbindlich.
13. Die Kursleitenden sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeiten bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der geltenden Landesgesetze sind zu beachten.
Personenbezogene Daten der Teilnehmenden sind ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke der Volkshochschule Münster zu verwenden. Die Weitergabe von Teilnehmerlisten an die Teilnehmenden ist nicht zulässig.
Bei der Durchführung von Online-Kursen ist die Verwendung von personenbezogenen Daten auf den erforderlichen Umfang zu beschränken (E-Mail-Adresse, Name, automatisch übermittelte IP-Adresse, Thema der Veranstaltung, etc.). Die Aufzeichnung und Speicherung von Videos und Kursinhalten ist ohne schriftliche Zustimmung der Teilnehmenden nicht zulässig.
Bei der Nutzung des Dozenten-Login ist sicherzustellen, dass die Daten nur von denjenigen Personen gelesen werden können, die dazu autorisiert sind. Dies beinhaltet auch die Einrichtung eines personalisierten Mailpostfaches.
Sie sind bzgl. der Einhaltung der Vorgaben zum Urheberrecht bei der Erstellung von Unterrichtsmaterial eigenverantwortlich tätig. Sie stellen die Unterlagen auf eigenes Risiko der Volkshochschule Münster und den Teilnehmenden zur Verfügung. Sie halten die Volkshochschule Münster von Schadensersatzansprüchen Dritter aus der Rechtsverletzung des Urheberrechtes bezüglich der von Ihnen verwendeten und hergestellten Materialien frei.
14. Die vertraglichen Bestimmungen werden von den Kursleitenden anerkannt. Sie begründen bei Missachtung das Recht der vhs zur sofortigen Kündigung der Honorarvereinbarung.
15. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
16. Sollte eine Bestimmung der Honorarvereinbarung oder der allgemeinen Bedingung zur Honorarvereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragschließenden werden sich bemühen, eine dem Sinne des Vertrages entsprechende Regelung zu vereinbaren.
17. Gerichtsstand für beide Parteien ist das für die Stadt Münster zuständige Gericht.

Ort, Datum

Kursleitende/-r
Unterschrift

Kursleitende/-r
Name in Blockschrift



Esther Joy Dohmen
Direktorin der vhs Münster